

Pensionskasse – Arbeitgeberbeitragsreserven

In der Regel leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge für die Pensionskasse. Dabei sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeberbeitrag mindestens 50% beträgt.

Für den Arbeitgeber besteht zudem die Möglichkeit, bei Bedarf Arbeitgeberbeitragsreserven zu bilden. Dies, um in wirtschaftlich guten Zeiten vorzusorgen.

Aufgrund der gängigen und jeweiligen kantonalen Steuerpraxis ist die Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven jedoch betragsmässig begrenzt. Der Grenzwert berechnet sich anhand des aktuellen jährlichen Arbeitgeberbeitrages x 5 (Jahre):

Bsp. SMU-Betrieb mit 11 Mitarbeitenden (Stand 1.12.2007)

BVG Jahresbeitrag	CHF 45'468
Arbeitgeberbeitrag (50%)	CHF 22'734
Max. Arbeitgeberbeitragsreserven	CHF 113'670 (5x CHF 22'734)

Dem Arbeitgeber steht es frei, wie viel Beitragsreserven er im betreffenden Jahr leisten will, sofern die Einlage(n) zusammen die maximal zulässige Beitragsreserve nicht übersteigt. Idealerweise wird diese jährlich anhand der aktuellen Gesamtbeiträge überprüft.

Die getätigten Einlagen sind unwiderruflich und dienen grundsätzlich der Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen. Arbeitnehmerbeiträge können aus diesen Reserven nicht bezahlt werden.

Einzahlungen von Arbeitgeberbeitragsreserven können in dem Geschäftsjahr, in welchem sie vorgenommen werden bzw. bei der Vorsorgestiftung eingehen, als Aufwand verbucht werden, was somit einen Einfluss auf die Erfolgsrechnung hat und den Gewinn entsprechend schmälert.

Umgekehrt hat dann der spätere Bezug von Beitragsreserven zur Finanzierung der laufenden, ordentlichen Arbeitgeberbeiträge wiederum Auswirkungen auf die betreffende Erfolgsrechnung bzw. den allfälligen Gewinn, da kein entsprechender Aufwand verbucht werden kann.



Livio Cedraschi
PROMRISK AG Tel. 044 851 55 66 livio.cedraschi@promrisk.ch